

Auskunft erteilt: Herr Klus  
Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 130

Fax: 05 11 / 12 41 - 769  
[www.Landeskirche-Hannover.de](http://www.Landeskirche-Hannover.de)

An die Personalabteilungen  
der Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen

-----

BETR.: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG);  
Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund  
einer Benachteiligung nach dem AGG wegen des Alters

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Mitarbeiter-Vertretungs-Verband (MVV-K) hat gestern per E-Mail dazu aufgefordert,  
dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Ihrem Anstellungsträger die Zahlung der  
Grundvergütung nach der jeweiligen höchsten Lebensaltersstufe geltend machen sollten,  
sofern diese Stufe nicht bereits erreicht ist.

Hintergrund für diese E-Mail ist ein Urteil des LAG Berlin-Brandenburg (nicht rechtskräftig) - s. Anhang. Nach diesem Urteil verstoße der Arbeitgeber (Land Berlin) gegen das Benachteiligungsverbot des AGG, indem er die Vergütungen nach den Lebensalterstufen des BAT zahlt. Durch die Systematik der Lebensalterstufen würden die Beschäftigten, denen die Grundvergütung nicht aus der höchsten Lebensalterstufe gezahlt wird, wegen ihres Alters benachteiligt.

Dieser Rechtsauffassung des LAG Berlin kann nicht gefolgt werden.

Auf die Dienstverhältnisse im kirchlichen Bereich sind die Regelungen der Dienstvertragsordnung (DienstVO) anzuwenden. Dies wird mit den Dienstverträgen einzelvertraglich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart.

Nach der DienstVO in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung bestimmt sich die Grundvergütung der Angestellten gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 27 BAT nach der jeweils zutreffenden Lebensalterstufe.

In der Anwendung dieser Vorschriften sehen wir keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des AGG. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich das Bundesarbeitsgericht mit dieser Sache zu befassen hat. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Urteil das BAG gelangen wird.

Die eingehenden Geltendmachungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind daher zurückzuweisen. Für ein entsprechendes Schreiben an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stellen wir Ihnen den folgenden Textbaustein zur Verfügung:

"Sehr geehrte/r

Ihren Antrag vom ... weisen wir zurück.

Sie machen die Zahlung der Grundvergütung aus der höchsten Lebensalterstufe Ihrer Vergütungsgruppe geltend sowie die Nachzahlung der Differenz zwischen den Grundvergütungen Ihrer derzeitigen und der höchsten Lebensalterstufe Ihrer Vergütungsgruppe. Als Begründung führen Sie an, wir würden gegen das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstoßen, indem wir Ihnen die Grundvergütung nach Ihrer Lebensalterstufe zahlen und Sie damit wegen Ihres Alters benachteiligen würden.

Die Grundvergütung wird Ihnen gemäß § 2 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung in Verbindung mit § 27 BAT aus der für Sie zutreffenden Lebensalterstufe gezahlt. Die Anwendung dieser Arbeitsrechtsreglung wurde mit Ihrem Dienstvertrag vereinbart.

In der Anwendung dieser Regelungen können wir keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aufgrund einer Benachteiligung wegen des Alters erkennen. Ihre o.a. Forderungen sind deshalb insgesamt nicht berechtigt.

Unterschrift- Anstellungsträger"

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

gez. Radtke

### **Lebensaltersstufen im Vergütungssystem des BAT sind unzulässig**

**Die Lebensaltersstufen im Vergütungssystem des BAT stellen eine, nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, unzulässige Altersdiskriminierung dar.**

Der Kläger ist ein 39jähriger Angestellter des Landes Berlin. Auf das Arbeitsverhältnis findet über den so genannten Anwendungstarifvertrag noch der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Diese Vergütungsregelung baut auf Lebensaltersstufen auf und führt alle zwei Jahre zu einer Erhöhung der Vergütung, bis die höchste Lebensaltersstufe, nämlich 47 erreicht ist.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger eine Vergütung entsprechend der Lebensaltersstufe 47 (Jahre). Er machte geltend, dass die Bezahlung nach Lebensaltersstufen eine nach dem AGG unzulässige Diskriminierung aufgrund des Alters darstelle. Gleiches gelte für den Ortszuschlag.

Das LAG Berlin-Brandenburg hat der Klage teilweise stattgegeben.

Das Gericht hat in den (aufsteigenden) Lebensaltersstufen des Vergütungssystems des BAT eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters gesehen. Dort werde alleine auf der Grundlage des Lebensalters eine unterschiedliche Vergütung gewährt, dies ist unwirksam, so dass die höhere Vergütung geschuldet wird.

Dies trifft allerdings nur auf die Grundvergütung, nicht aber auf den Ortszuschlag zu.

Das LAG hat die Revision zum BAG zugelassen.

**LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11.09.2008 - 20 Sa 2244/07  
PM des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 32/08 v. 11.09.2008**

aus: **Rechtsprechung**

15.09.2008 (ts) - © www.arbeitsrecht.de